HEV Schwyz und Umgebung

Statuten

Die weiblichen Personen sind in der männlichen Sprachform mit erfasst.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Hauseigentümerverband Schwyz und Umgebung" (HEV Schwyz und Umgebung) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Schwyz.

Das Verbandsgebiet umfasst insbesondere die Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Morschach, Steinen, Muotathal, Lauerz, Illgau und den Bezirk Gersau.

Der Verband ist Gesellschafter des Kantonalen Hauseigentümerverbandes (KEV) und Mitglied des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes (SHEV).

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer. Er tritt für die Erhaltung und den Schutz des Privateigentums ein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Einzugsgebiet des Verbandes Haus-, Grund- oder Stockwerkeigentümer sind, oder sich mit dem Grundeigentum verbunden fühlen.

Art. 4 Eintritt

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Präsidenten erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz Mahnung nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen Interessen des Verbandes verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils bis spätestens 30. Juni statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich und mit Begründung an den Präsidenten zu richten.

Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage zuvor durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 9 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
e) Beschlussfassung über angekündigte Anträge
f) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor Abhaltung der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 10 Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Sie kann über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung bekanntgegeben worden sind.

Art. 11 Stimmrecht, Wahl- und Abstimmungsverfahren

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Stimmabgabe beschliesst, oder der Vorsitzende diese anordnet.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht bis zehn Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder können für den Rest der Amtszeit ersetzt werden.

Art. 13 Konstituierung und Beschlüsse

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt mit. Ihm steht der Stichentscheid zu.

Art. 14 Einladungen und Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Die Einladung hat, vorbehaltlich dringender Fälle, mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

IV. Rechnungsjahr, Finanzen und Haftung

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 18 Finanzen und Haftung

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, dem Verkauf von Drucksachen, freiwilligen Zuwendungen usw. zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Verbandes

Art. 19 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, befindet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 30. Mai 2005 genehmigt worden.

Sie ersetzen jene vom 15. Mai 2000 und treten sofort in Kraft.

Schwyz, 30. Mai 2005

Hauseigentümerverband Schwyz und Umgebung

Der Präsident	Der Aktuar
Albert Auf der Maur	Josef Holdener